



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Arensharde, des Zweckverbandes
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, des Breitbandzweck-
verbandes Mittlere Geest und der Gemeinden Bollingstedt,
Ellingstedt, Hollingstedt, Hüsby, Jübek, Lürschau, Schuby,
Silberstedt und Treia

12. Februar 2021

Jahrgang 14

Nr. 3/2021

Veröffentlichungen in dieser Ausgabe

Seite 14	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt für das Haushaltsjahr 2021
Seite 16	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest
Seite 18	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt
Seite 21	Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lürschau
Seite 24	Bekanntmachung der 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt
Seite 27	Bekanntmachung der 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt
Seite 30	Bekanntmachung der 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüsby
Seite 33	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Treia
Seite 36	Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Arensharde
Seite 39	Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt

Seite 42	Bekanntmachung der 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ellingstedt
Seite 45	Bekanntmachung der 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schuby
Seite 48	Bekanntmachung der 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jübek
Seite 51	Bekanntmachung Beschlussauslegung 9te PÄvF-bf
Seite 54	Bekanntmachung der 27. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Treia
Seite 56	Bekanntmachung der 9. öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Wegeausschusses der Gemeinde Hüsby
Seite 57	Bekanntmachung der 22. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt
Seite 59	Bekanntmachung der 14. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellingstedt
Seite 61	Bekanntmachung der 11. öffentlichen Sitzung des Kindertagesstättenausschusses der Gemeinde Bollingstedt
Seite 62	Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Treia
Seite 65	Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Silberstedt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt für das Haushaltsjahr 2021

Die durch die Versammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt am 04. Februar 2021 beschlossene Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch den Vorstandsvorsitzenden am 04. Februar 2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan im Amt Arensharde, Zimmer 13, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt nehmen.

Silberstedt, 12. Februar 2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage
Kruse

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage
Silberstedt
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit dem § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Zwecksverbandsversammlung vom 04. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	859.300,00 EUR
	in der Ausgabe auf	859.300,00 EUR
und		
2. im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	192.200,00 EUR
	in der Ausgabe auf	192.200,00 EUR
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	171.800,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen

§ 3

Die Verbandsumlage der Betriebskosten beträgt: 643.100,00 €
und wird nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels gem. Verbandssatzung festgesetzt,
so dass sie sich wie folgt verteilt:

Gemeinde Hollingstedt:	76.300,00 €
Gemeinde Silberstedt:	395.400,00 €
Gemeinde Treia:	171.400,00 €

Die Verbandsumlage der Investitionsfolgekosten beträgt: - €
und wird nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels gem. Verbandssatzung festgesetzt,
so dass sie sich wie folgt verteilt:

Gemeinde Hollingstedt:	- €
Gemeinde Silberstedt:	- €
Gemeinde Treia:	- €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 1.500,00 EUR.

Silberstedt, den 04. Februar 2021

L.S.

Schulz
Verbandsvorsteher

1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest

Die durch die Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest am 16.12.2020 beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest wurde durch den Vorstandsvorsteher am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweck- verbandes Mittlere Geest, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2020 folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest erlassen:

Artikel I.

Es wird folgender „§ 6 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

§ 6 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Verbandsmitglieder an Sitzungen der Verbandsversammlung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel II.

§ 19 Abs. 1 b) und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

b. durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

4. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Gemeinden des Amtes Arensharde ebenfalls in der Form des Absatzes 1b), soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel III.

(1) Die 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Mittlere Geest tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Silberstedt, den 05.02.2021

Gez.

L.S.

Thomas Klömmer
Verbandsvorsteher

**1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt**

Die durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt am 04.02.2021 beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt wurde durch den Vorstandsvorsteher am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

**1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Gemeinschaftskläranlage Silberstedt, Kreis Schleswig-
Flensburg**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.02.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Silberstedt erlassen:

Artikel I.

Es wird folgender „§ 6 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

**§ 6 a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Verbandsmitglieder an Sitzungen der Verbandsversammlung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel II.

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbands werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel III.

- (1) Die 1. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands Gemeinschaftskläranlage Silberstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Silberstedt, den 05.02.2021

Gez.

L.S.

Schulz
Verbandsvorsteher

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lürschau

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lürschau am 09.12.2020 beschlossene 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lürschau wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch den Bürgermeister am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lürschau, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lürschau vom 09.12.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lürschau erlassen:

Artikel I.

Es wird folgender „§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel II.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

Artikel III.

- (1) Die 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lürschau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.02.2021 erteilt.

Lürschau, den 05.02.2021

Gemeinde Lürschau
Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Hans Hermann Timm

8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt am 10.12.2020 beschlossene 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch den Bürgermeister am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Silberstedt vom 10.12.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt erlassen:

Artikel I.

Es wird folgender „§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

§ 5 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel II.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

Artikel III.

- (1) Die 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Silberstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.02.2021 erteilt.

Silberstedt, den 05.02.2021

Gemeinde Silberstedt
Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Peter Johannsen

9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt am 01.12.2020 beschlossene 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch die Bürgermeisterin am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt vom 01.12.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt erlassen:

Artikel I.

Es wird folgender „§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel II.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

Artikel III.

- (1) Die 9. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.02.2021 erteilt.

Hollingstedt, den 05.02.2021

Gemeinde Hollingstedt
Die Bürgermeisterin

Gez.

L.S.

Petra Bülow

8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüsby

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüsby am 09.11.2020 beschlossene 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüsby wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch den Bürgermeister am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüsby, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hüsby vom 09.11.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüsby erlassen:

Artikel I.

Es wird folgender „§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel II.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

Artikel III.

- (1) Die 8. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hüsby tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.02.2021 erteilt.

Hüsby, den 05.02.2021

Gemeinde Hüsby
Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Wolfgang Labs

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Treia

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Treia am 03.12.2020 beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Treia wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch den Bürgermeister am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Treia, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Treia vom 03.12.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Treia erlassen:

Artikel I.

Es wird folgender „§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel II.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

Artikel III.

(1) Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Treia tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.02.2021 erteilt.

Treia, den 05.02.2021

Gemeinde Treia
Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Raoul Pählich

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Arensharde

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Arensharde am 08.12.2020 beschlossene 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Arensharde wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch die Amtsvorsteherin am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Arensharde, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Arensharde vom 08.12.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Arensharde erlassen:

Artikel I.

§ 4 Abs. 2 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

§ 4 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 20.000, – €,

Artikel II.

Es wird folgender „§ 8 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

§ 8 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Aus-

schussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel III.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel IV.

- (1) Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Arensharde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.02.2021 erteilt.

Silberstedt, den 05.02.2021

Gez.

L.S.

Amtsvorsteherin

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt am 21.10.2020 beschlossene 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch den Bürgermeister am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bollingstedt vom 21.10.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt erlassen:

Artikel I.

Es wird folgender „§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

§ 5 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel II.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

Artikel III.

- (1) Die 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Bollingstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.02.2021 erteilt.

Bollingstedt, den 05.02.2021

Gemeinde Bollingstedt
Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Marc Prätorius

6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ellingstedt

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ellingstedt am 21.10.2020 beschlossene 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ellingstedt wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch die Bürgermeisterin am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ellingstedt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellingstedt vom 21.10.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ellingstedt erlassen:

Artikel I.

Es wird folgender „§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel II.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

Artikel III.

- (1) Die 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ellingstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.02.2021 erteilt.

Ellingstedt, den 05.02.2021

Gemeinde Ellingstedt
Die Bürgermeisterin

Gez.

L.S.

Petra Bargheer-Nielsen

6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schuby

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby am 07.12.2020 beschlossene 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schuby wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch die Bürgermeisterin am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schuby. **Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schuby vom 07.12.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schuby erlassen:

Artikel I.

Es wird folgender „§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

§ 5 a **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel II.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

Artikel III.

- (1) Die 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schuby tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.02.2021 erteilt.

Schuby, den 05.02.2021

Gemeinde Schuby
Die Bürgermeisterin

Gez.

L.S.

Petra Schulze

7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jübek

Die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jübek am 14.12.2020 beschlossene 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jübek wurde nach Genehmigung durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Kommunalaufsichtsbehörde durch den Bürgermeister am 05.02.2021 ausgefertigt.

Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, den 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Reese

7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jübek, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Jübek vom 14.12.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jübek erlassen:

Artikel I.

Es wird folgender „§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingefügt:

§ 5 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen (höherer Gewalt), die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können ebenfalls im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

Artikel II.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ und erscheint wöchentlich am Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. In diesem Falle wird auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ ein gesonderter Hinweis erfolgen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das amtliche Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Abonnement: kostenlos per E-Mail-Versand
- Einzelbezug: kostenlose Abholung in der Amtsverwaltung

Das Bekanntmachungsblatt ist auch als PDF-Datei kostenlos auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Amtliches Bekanntmachungsblatt“ abrufbar.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Arensharde unter der Kategorie „Bürgerbeteiligung und Bauleitplanung“ eingestellt. Hierauf wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde hingewiesen.

Artikel III.

- (1) Die 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Jübek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 05.02.2021 erteilt.

Jübek, den 05.02.2021

Gemeinde Jübek
Der Bürgermeister

Gez.

L.S.

Bent Jensen-Nissen

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau der 380-kV-Leitung Audorf - Flensburg Nr. 324 sowie für den Rückbau der 220 kV-Freileitung Audorf – Flensburg Nr. 205 hier: Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gem. § 43d EnWG betreffend die Änderung eines Mastes, eine Neubeseilung, Provisorien sowie ein Schutzgerüst (9.PÄvF)

Über oben bezeichnetes Bauvorhaben hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - den Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 15.01.2021 zum Planfeststellungsbeschluss vom 29.03.2018, Az.: AfPE L-667-PFV 380-kV-Ltg Audorf – Flensburg erlassen.

Die nach § 43d EnWG i. V. m. § 141 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) erforderliche Einsichtnahme in den Beschluss und den festgestellten Plan wird nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG wird die **Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt**. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung, den Planfeststellungsänderungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite

www.schleswig-holstein.de/afpe

zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

vom 16.02.2021 bis einschließlich 01.03.2021

bereit. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Als zusätzliches Informationsangebot zur Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG liegen die Planunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist bei den nachgenannten Auslegungsstellen aufgrund coronabedingter Beschränkungen teilweise nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den nachstehend angegebenen Telefonnummern möglich. Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes und der Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden, bitte beachten Sie die tagesaktuellen Hinweise auf den Internetseiten der nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen.

Amt Eiderkanal
Verwaltungsstelle Osterrönfeld
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld
Zutritt nur nach vorheriger Terminabsprache, Tel.: 04331/ 8471-30, Herr Eichberg

Gemeinde Handewitt
im Windfang der Verwaltung
Hauptstraße 9
24983 Handewitt

Amt Arensharde
Zimmer 205
Hauptstraße 41
24887 Silberstedt
Zutritt nur nach vorheriger Terminabsprache Tel.: 04626/9640, Herr Schnoor

Gemäß § 141 Abs. 4 LVwG ist der Planfeststellungsänderungsbeschluss dem Träger des Vorhabens und den am Verfahren Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsänderungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 4 LVwG). Diese können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Im Übrigen wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Beschlusses hingewiesen.

Kiel, den 21.01.2021

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
-Amt für Planfeststellung Energie-

gez. Martens

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE TREIA
- Der Bürgermeister -



Treia, den 11.02.2021

Einladung

Zur 27. öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung
am Donnerstag, dem 25. Februar 2021, um 19:30 Uhr,
in Treia, Osterkrug,
werden Sie hiermit eingeladen.

Die Sitzung findet aufgrund der derzeitigen Auflagen bzgl. des Corona-Virus unter Einhaltung aller Vorgaben wie Sicherheitsabständen usw. statt. Die Platzzahl für Gäste ist dementsprechend begrenzt.

Raoul Pählich
Bürgermeister

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 07.01.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
7. Berichte aus den Ausschüssen
8. Bestellung der bisherigen Wehrführung als Beauftragte für die Wehrführung und Stellvertretung der Freiwilligen Feuerwehr Treia

9. Kommunale Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG / Erwerb und Finanzierung von Anteilen an der SH Netz AG
10. Nachtragshaushalt 2021 der Gemeinde Treia
11. Zuwendungen an die Gemeinde 2020 – Bericht und Beschluss über die Annahme
12. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Errichtung eines Pavillons für die Naturgruppe – hier: Kostensteigerung
13. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
 - b) Abschließender Beschluss über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes
14. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Bloomenwisch“ der Gemeinde Treia
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss
15. Anfragen und Mitteilungen
16. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen den nicht öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.01.2021
17. Personal– und Grundstücksangelegenheiten

Zu den Tagesordnungspunkten 16 und 17 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

BEKANNTMACHUNG



Hüsby, den 10.02.2021

Gemeinde Hüsby

Einladung

Zur 9. öffentlichen Sitzung des

Bau-, Umwelt- und Wegeausschusses

am Montag, dem 22. Februar 2021, um 19.30 Uhr,

in Hüsby, Mehrzweckhalle,

werden Sie hiermit eingeladen.

Zur Verhinderung der Ausbreitung und Bekämpfung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 findet die Sitzung unter Einhaltung der aktuellen Einschränkungen statt. Dadurch ist die Anzahl der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätze beschränkt.

Heino Detlefsen

Vorsitzender

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.08.2020
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anträge, Eingaben und Anfragen
6. Bericht des Ausschussvorsitzenden
7. Beleuchtung Dorfteich
8. Antrag auf Baumfällungen
9. Fortschritt Baugebiet
10. Glasfaserausbau
11. Mitteilungen

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE BOLLINGSTEDT
- Der Bürgermeister -



Bollingstedt, den 10.02.2021

Einladung

Zur 22. öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung
am Dienstag, dem 23. Februar 2021, um 19:30 Uhr,
in den Raum der Begegnung in Bollingstedt
werden Sie hiermit eingeladen.

Zur Verhinderung der Ausbreitung und Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 findet die Sitzung unter Einhaltung der aktuellen Einschränkungen statt. Dadurch ist die Anzahl der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätze beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Prätorius
Bürgermeister

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 4. Februar 2020
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde

6. Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
7. Berichte der Ausschussvorsitzenden
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der „Technischen Gewerke“ des Kindergarten Neubaus
9. Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Gruppenstruktur im gemeindlichen Kindergarten
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Internetpräsentation
12. Personalangelegenheiten
13. Grundstücksangelegenheiten

Zu den Punkten 12 und 13 der Tagesordnung wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE ELLINGSTEDT
- Die Bürgermeisterin -



Ellingstedt, den 09.02.2021

Einladung

Zur 14. öffentlichen Sitzung der
Gemeindevertretung
am Donnerstag, dem 18. Februar 2021, um 19.30 Uhr,
in Ellingstedt, Mehrzweckhalle,
werden Sie hiemit eingeladen.

Die Sitzung findet aufgrund der derzeitigen Auflagen bzgl. des Corona-Virus unter Einhaltung aller Vorgaben wie Sicherheitsabständen usw. statt. Die Platzzahl für Gäste ist dementsprechend begrenzt.

Petra Bargheer-Nielsen
Bürgermeisterin

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.12.2020
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Verwaltungsbericht der Bürgermeisterin
6. Einwohnerfragestunde
7. Berichte aus den Ausschüssen
8. Schadenfall Kläranlage, hier: Sachstandsbericht und Beschlussfassung über weiteres Vorgehen
9. Erweiterung der Beteiligung an der SH Netz AG

10. 1. Nachtragshaushalt 2021 der Gemeinde Ellingstedt

11. Anfragen und Mitteilungen

12. Grundstücksangelegenheiten

Zu Punkt 12 wird Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt werden.

BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE BOLLINGSTEDT
- Der Bürgermeister -
- Kindertagesstättenausschuss -



Bollingstedt, den 09.02.2021

Einladung

Zur 11. öffentlichen Sitzung des
Kindertagesstättenausschusses
am Dienstag, dem 23. Februar 2021, um 18:30 Uhr,
in Bollingstedt, Raum der Begegnung
werden Sie hiermit eingeladen.

Nadine Schmidt
Vorsitzende

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2020
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschlussfassung über die Gruppenstärke im Kindergartenjahr 2021/2022
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Internetpräsentation

Bekanntmachung

Die durch die Gemeindevertretung Treia beschlossene 3. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Treia wurde durch den Bürgermeister ausgefertigt.

Diese Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Voß (L.S.)

3. Nachtrag zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Treia

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.01.2019 folgende Satzung erlassen:

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Treia vom 19. August 1998 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 17.01.2019

Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege,
- die Wohnwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger und Radfahrer geboten ist (Verbindungswege)
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die Hälfte der Fahrbahnen.

Die Reinigung hat nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Monat zu erfolgen.

Am Mühlenberg
Am Sportplatz
Arp-Arens-Straße
Berliner Eck
Buchenweg
Dörpcker
Eichenweg
Gartenstraße
Geilwanger Straße
Goosholzer Straße
Grüfter Straße
Heideweg
Holmer Straße
Krim
Krugland
Lange Redder
Meiereistraße
Op de Sicht
Osterende
Peerkoppel
Preesterstieg
Sandkamp
Schwimmbadweg
Steenerich

Treenestraße
Treenewiesen
Wiesengrund
Zur alten Mühle
Zur Treene

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Treia, den 17.01.2019

Pählich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die durch die Gemeindevertretung Silberstedt am 04.02.2021 beschlossene
3. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Silberstedt wurde
durch den Bürgermeister ausgefertigt.

Diese Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Silberstedt, 12.02.2021

Amt Arensharde
Die Amtsvorsteherin
Im Auftrage

Voß (L.S.)

3. Nachtrag zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Silberstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.02.2021 folgende Satzung erlassen:

Die Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung erhält folgende Fassung:

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Silberstedt
vom 10. Juli 1998 in der zurzeit gültigen Fassung.

Straßenverzeichnis

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege,
- die Wohnwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger und Radfahrer geboten ist (Verbindungswege)
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die Hälfte der Fahrbahnen.

Die Reinigung hat nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Monat zu erfolgen.

Ortsteil Silberstedt

An't Holt
An't Schütt
Auf der Sicht
Augang
Autzensiedlung
Eichenkratt
Erlengrund

Hauptstraße
Heidekoppel
Jübeker Weg
Kamp
Kastanienring
Krauheider Weg
Krögerredder
Langacker
Lilmark
Malerweg
Mühlenredder
Nobbe
Norderende
Ohland
Op de Eck
Ringstraße
Rumbrandt
Schlehenweg
Schulstraße
Schwittschauer Weg
Süderende
Tükeslih
Ulmenweg
Westring
Wehland

Ortsteil Esperstoft

Dorfstraße
Schmiedeweg
Wiesengrund

Ortsteil Hünning

Fasanenweg